



Regierungsrat

Luzern, 25. Januar 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 469

Nummer: A 469
Protokoll-Nr.: 111
Eröffnet: 25.01.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Haller Dieter und Mit. über Verbote und Einschränkungen bezüglich Corona sowie Umsatzverluste (A 469)

Zu Frage 1: Am 11. Dezember 2020 beschloss der Bundesrat, Sonntagsverkäufe vor Weihnachten und bis auf weiteres zu verbieten. Welche Haltung nahm diesbezüglich unser Regierungsrat gegenüber dem Bundesrat ein?

Wir haben in der Konsultation angeregt, die Geschäfte und Märkte an den Wochenenden nicht zu schliessen, sondern im Gegenteil eventuell sogar länger offen zu halten, damit es weniger Ballungen gibt.

Zu Frage 2: Durch das Verbot der Sonntagsverkäufe entstand eine Massierung bei Weihnachtseinkäufen, da sich die Menschen auf insgesamt kürzere Öffnungszeiten verteilen mussten. Wie ist diese Massierung zu rechtfertigen?

Die Massnahme wurde vom Bund angeordnet. Wie der Antwort zur ersten Frage zu entnehmen ist, haben wir angeregt, die Geschäfte und Märkte an den Wochenenden nicht zu schliessen, sondern im Gegenteil eventuell sogar länger offen zu halten, damit es weniger Ballungen gibt. Gewisse Läden haben aus unser Sicht gut reagiert und die Öffnungszeiten innerhalb der gesetzlich zulässigen Ladenöffnungszeiten vorübergehend erweitert. Dies hat zu einer gewissen Entspannung bei den Kundenfrequenzen geführt.

Zu Frage 3: Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Verluste ein, welche durch das Sonntagsverkaufsverbot entstanden sind und wer kommt für diese Verluste auf?

Inwieweit das Sonntagsverkaufsverbot bei den betroffenen Läden zu Verlusten geführt hat, können wir nicht genau beurteilen. Wir gehen aber davon aus, dass es zu Verlusten gekommen ist. Naheliegend ist auch, dass die Kundinnen und Kunden für ihre Besorgungen auf andere Tage ausgewichen sind. Dies auch, weil das Sonntagsverkaufsverbot gesamtschweizerisch gilt und ein Ausweichen auf andere Kantone nicht möglich ist. Zudem hat offensichtlich auch eine Verlagerung auf das Online-geschäft stattgefunden. Nachdem die Massnahmen vom Bund angeordnet wurden, sehen wir hier auch primär den Bund in einer allfälligen Entschädigungspflicht.

Zu Frage 4: Wie hoch ist die aktuelle Auslastung sämtlicher Spitäler im Kanton Luzern, wie viele IPS-Plätze sind insgesamt vorhanden und welche Zusatzkapazitäten können geschaffen werden?

In den vergangenen Wochen waren stets über 100 Patientinnen und Patienten (inkl. IPS) mit Covid-19 oder Verdacht auf Covid-19 im Luzerner Kantonsspital (LUKS), der Hirslanden Klinik St. Anna und dem Schweizer Paraplegiker Zentrum Nottwil (SPZ) hospitalisiert. Dabei gilt es zu beachten, dass Covid-19-Patientinnen und -Patienten in der Betreuung durchschnittlich etwa einen Drittel mehr Ressourcen benötigen als andere Patientinnen und Patienten. Das bedeutet, dass ein Spital mit den gleichen personellen und infrastrukturellen Ressourcen wesentlich weniger Betten betreiben kann.

Bei den Intensivpflegeplätzen muss man unterscheiden zwischen zertifizierten Intensivpflegeplätzen und den kurzfristig provisorisch geschaffenen Intensivpflegeplätzen, die in den Spitälern mit Blick auf die Geschehnisse in Italien im Frühjahr 2020 als Notmassnahme vorübergehend geschaffen wurden. Diese nicht zertifizierten IPS Plätze können von den Vorgaben abweichen. Das bedeutet, dass die Behandlungsqualität und Patientensicherheit nicht mehr im üblichen Mass gewährleistet sind.

Die Luzerner Spitäler (LUKS, Hirslanden-Klinik St. Anna und SPZ) verfügen aktuell über 54 zertifizierte Intensivpflegeplätze. Auf den Intensivpflegstationen ist der Aufwand rund ein Drittel höher als bei Patientinnen und Patienten ohne Covid-19. Zudem ist bei den Covid-19-Patientinnen und -Patienten der Anteil der beatmeten Fälle sehr hoch, was mit langen Behandlungsdauern auf der IPS einhergeht.

Weil die Auslastung auf allen Intensivstationen aktuell sehr hoch ist, kann der Personalbedarf nur dadurch abgedeckt werden, indem qualifiziertes Anästhesie-Fachpersonal die Intensivmedizin unterstützt. Dies wiederum führt zu einer Einschränkung der Operationskapazitäten. Am LUKS und in der Hirslanden Klinik St. Anna muss bereits seit Wochen nach medizinischer Wichtigkeit und Dringlichkeit triagiert werden. Insgesamt mussten bisher bereits knapp tausend Operationen wegen mangelnder Ressourcen verschoben werden. Wenn die IPS voll ist, können keine Eingriffe gemacht werden, die zwingend nach der Operation einen IPS-Aufenthalt erfordern (z.B. Tumoroperationen) oder Patientinnen und Patienten, die notfallmässig hospitalisiert und auf der IPS betreut, behandelt oder überwacht werden müssen, können nicht mehr aufgenommen werden. Das sind z.B. Patientinnen und Patienten mit schweren Infektionen, Hirnschlägen oder Herzinfarkten.

Eine kleine Anzahl IPS Betten sollten also immer leer gehalten werden, damit Notfälle aufgenommen und bestimmte dringende Operationen durchgeführt werden können. Zurzeit kommt hinzu, dass etwa 10 bis 20% der auf der normalen Pflegestation hospitalisierten Covid-Patientinnen und Patienten im Verlaufe des Aufenthalts IPS-bedürftig werden. Damit wird klar, dass eine IPS in einem Spital mit Zentrumsfunktion bereits voll ist, wenn die Auslastung 80% beträgt. Sowohl im LUKS als auch in der Hirslanden Klinik St. Anna war die Auslastung in den vergangenen Wochen regelmässig wesentlich höher. Die Versorgung auf den Intensivstationen funktioniert nur deshalb so gut, weil alle Spitäler sehr pragmatisch und konstruktiv zusammenarbeiten. Die gemeinsamen Aufnahmekapazitäten sind aber bereits heute oft nahe am Limit bzw. waren an vereinzelt Tagen gar ausgeschöpft.

Zu Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat das Ansteckungsrisiko in Skigebieten?

Ein Ansteckungsrisiko besteht insbesondere bei der Anreise von Personen aus verschiedenen Regionen u.a. mittels Bahn und Bussen sowie beim Anstehen für die Bergbahnen. Das Skifahren selber dürfte kaum ein nennenswertes Ansteckungsrisiko aufweisen. Ausschlaggebend für die Nichterteilung der Bewilligung für Skibetriebe im Kanton Luzern vom 22. Dezember 2020 bis am 8. Januar 2021 war indes primär die damalige epidemiologische Lage (Fallzahlen, R-Zahl) im Kanton und die verfügbaren Spitalkapazitäten (auch für Ski- und Schlittelfälle).

Zu Frage 6: Wie hoch sind die Umsatzeinbussen durch die Schliessung der Skigebiete zu beziffern und wer trägt die Verluste?

Die Skigebiete wurden vom Kanton nicht geschlossen. Gemäss den Vorgaben des Bundes ist seit dem 22. Dezember 2020 für den Betrieb eines Skigebietes vielmehr eine Bewilligung des Kantons erforderlich. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung werden vom Bund vorgegeben. Neben einem Schutzkonzept müssen insbesondere die epidemiologische Lage und die vorhandenen Spitalkapazitäten im Kanton eine Bewilligungserteilung erlauben.

Diese Voraussetzungen waren im Kanton Luzern vor dem 8. Januar 2021 nicht gegeben, so dass keine Bewilligung für Skigebiete erteilt werden konnte. Die geltenden rechtlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons sehen keine Entschädigungspflicht für den Fall vor, dass einem bewilligungspflichtigen Betrieb die Bewilligung nicht erteilt werden kann, weil die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren.

Um beurteilen zu können, welche Umsatzeinbussen den betroffenen Skigebieten aufgrund der Nichterteilung der Bewilligung während der Festtage entstanden sind, dürfte es noch zu früh sein. Aufgrund der Erfahrungen in anderen den Kantonen (Titlis, Andermatt etc.) ist anzunehmen, dass es auch bei Erteilung einer Bewilligung zu Umsatzeinbussen von 25-33% gekommen wäre, weil ein Teil der Bevölkerung aufgrund der gegenwärtigen Situation freiwillig auf das Skifahren verzichtet.

Eine spezielle Regelung, zusätzlich zur Kurzarbeitsentschädigung und zu den Härtefallmassnahmen, betr. Verlusttragung für die Skigebiete gibt es nicht.

Zu Frage 7: Trotz geringem Ansteckungsrisiko wurden Restaurants bis auf weiteres geschlossen. Inwiefern sieht der Regierungsrat die öffentliche Hand in der Pflicht, diese Verluste zu entschädigen? Wie soll sich diese Entschädigung auf Bund und Kantone verteilen?

Nach wie vor ist wenig bekannt darüber, wo die Covid-19-Ansteckungen erfolgen. Die meisten positiv getesteten Personen können keine zuverlässigen Angaben über den Ort ihrer Ansteckung machen. Nur weil Restaurationsbetriebe in solchen Statistiken nicht auffällig aufscheinen, bedeutet dies nicht, dass von ihnen nur ein geringes Ansteckungsrisiko ausgeht.

Für den Regierungsrat ist klar, dass die von der Schliessung betroffenen Betriebe Entschädigungs- bzw. Unterstützungszahlungen seitens der öffentlichen Hand erhalten sollen. Der Bund hat hierzu am 13. Januar 2021 – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Verlängerung der Schliessung der Restaurationsbetriebe bis vorerst 28. Februar 2021 – die Hürden für die Härtefallmassnahmen durch Bund und Kantone erheblich gesenkt.

Zu Frage 8: Regierung und Bundesrat weisen immer wieder darauf hin, Massierungen einzuschränken und so ein Ansteckungsrisiko zu minimieren. In öffentlichen Verkehrsmitteln wie Zügen oder Linienbussen wurden keine Einschränkungen vorgenommen so dass immer

noch die gleichen Fahrgastkapazitäten möglich sind. Wie begründet der Regierungsrat die teilweise sehr engen Platzverhältnisse im öffentlichen Verkehr gegenüber Unternehmern in der Gastronomie mit Schutzkonzepten, welchen momentan ein Berufsverbot auferlegt wurde?

Im öffentlichen Verkehr besteht seit mehreren Monaten eine Maskenpflicht. Aufgrund von Homeoffice-Empfehlungen bzw. –Vorgaben, des Verbotes des Präsenzunterrichts im tertiären Schulbereich (Universitäten, höhere Fachschulen und Fachhochschule, Erwachsenenbildung etc.), der Schliessung von Kultur-, Sport-, Unterhaltungs- und Freizeiteinrichtungen sowie generell aufgrund eines vorsichtigeren Verhaltens der Bevölkerung und fehlender Touristen haben die Nutzungsfrequenzen im öffentlichen Verkehr in den letzten Monaten deutlich abgenommen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass für weitere Einschränkungen auf dem Schienennetz der Bund zuständig wäre. Eine Platzbeschränkung in den Linienbussen auf dem Gebiet des Kantons Luzern erachten wir als weder notwendig noch praktikabel.

Die Situation des öffentlichen Verkehrs kann auch nicht mit dem Besuch von Restaurationsbetrieben verglichen werden. Ein grosser Teil der Bevölkerung ist für die Deckung der täglichen Bedürfnisse (Einkaufen, Arztbesuche etc.) und für Arbeitsverpflichtungen, die nicht im Homeoffice möglich sind, auf den öffentlichen Verkehr angewiesen. Einschränkungen in diesem Bereich hätten deshalb noch viel weitergehende Auswirkungen auf die persönliche Freiheit der Bevölkerung und auf die Wirtschaft. Der öffentliche Verkehr wird zudem sehr häufig für relativ kurze Fahrten genutzt. Während der ganzen Zeit besteht Maskenpflicht. Aufgrund von regelmässigen Halten kommt es in einem beschränkten Mass auch zu einem Luftaustausch. Der Besuch von Restaurants gehört demgegenüber nicht zu den unaufschiebbaren Bedürfnissen der Bevölkerung. Bei einem Restaurantbesuch halten sich die Gäste insbesondere am Abend oft während mehrerer Stunden in einem geschlossenen Raum gleichzeitig mit mehreren Personen auf. Die meiste Zeit kann oder muss keine Maske getragen werden. Aus epidemiologischer Sicht ist dies weit problematischer.

Zu Frage 9: Ist der öffentliche Verkehr auch ohne Einschränkungen noch ein sicheres Verkehrsmittel?

Aufgrund des aktuell reduzierten Personenaufkommens, der in Regel kurzen Fahrzeit und unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand wenn möglich, regelmässige Händedesinfektion) ist die Nutzung des öffentlichen Verkehrs aktuell aus epidemiologischer Sicht noch vertretbar.

Zu Frage 10: Was bezweckt der Regierungsrat mit einer Öffnung der Skigebiete von Donnerstag bis und mit Sonntag und schätzt er ein Ansteckungsrisiko oder Unfallrisiko geringer ein als von Montag bis Mittwoch?

Die vorläufige Beschränkung der Betriebsdauer auf Donnerstag bis Sonntag wird zusammen mit der Kapazitätsbeschränkung der Gäste auf zwei Drittel sowohl zu weniger Covid-19-Ansteckungen als auch zu weniger Unfällen führen. Wie angekündigt werden wir die weitere Notwendigkeit dieser Einschränkung ab 7. Februar 2021 in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Lage und der verfügbaren Spitalkapazitäten überprüfen.